

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Schulgeldfreie Ausbildung in der niedersächsischen Heilerziehungspflege

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 26.05.2020 - Drs. 18/6576
an die Staatskanzlei übersandt am 28.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 29.06.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

„Schulgeldfreiheit in der Heilerziehungspflege jetzt umsetzen!“ forderte die Lebenshilfe Niedersachsen in ihrer am 19.09.2019 gestarteten Kampagne, in der sie für die Umsetzung der Schulgeldfreiheit in der Heilerziehungspflege plädierte und Unterschriften sammelte. Verbreitet wurde die Kampagne der Lebenshilfe über Fachschulen der Heilerziehungspflege und Einrichtungen der Behindertenhilfe in ganz Niedersachsen.

Der Landesgeschäftsführer der Lebenshilfe Niedersachsen, Holger Stolz, gab damals an, dass es in der Heilerziehungspflege, anders als beispielsweise in den Ausbildungsgängen der Erzieherberufe, der Pflege und in den Gesundheitsfachberufen, wie der Ergotherapie, noch immer keine Schulgeldfreiheit gibt, obwohl dies von der Landesregierung angekündigt worden war.¹

Aufgrund von Fachkräftemangel und rückläufigen Schülerzahlen müsse, so Stolz, jetzt gehandelt werden.

Im Entwurf der Landesregierung für den Haushalt 2020 wurden keine Gelder für die Schulgeldbefreiung in der Heilerziehungspflege eingeplant. Am 22.11.2019 wurden die innerhalb der o. g. Kampagne gesammelten Unterschriften von der Lebenshilfe Niedersachsen sodann an Ministerpräsident Weil übergeben. Sie sollen an dessen Versprechen auf Schulgeldbefreiung auch für die Heilerziehungspflege erinnern.²

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Heilerziehungspflege ist ebenso wie die Ausbildung von Heilerziehungspflegegerinnen und Heilerziehungspflegern ein fester Bestandteil der inklusiven Gesellschaft in Niedersachsen. Sie ist Impulsgeber für Menschen mit und ohne Behinderung und stellt die zentrale Gruppe der Fachkräfte im Bereich der Behindertenhilfe dar.

Die vom LEBENSHILFE Landesverband Niedersachsen e. V. mit Schreiben vom 19.09.2019 geforderte Schulgeldfreiheit für die Ausbildung in der Fachschule Heilerziehungspflege an Schulen in privater Trägerschaft in Niedersachsen nimmt Bezug auf die zwischen SPD und CDU geschlossene Koalitionsvereinbarung. Der Einstieg in die Schulgeldfreiheit soll demnach bis zum Ende der Wahlperiode sichergestellt werden.

¹ Frank Steinsiek, Holger Stolz: Medienmitteilung des Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V., Schulgeldfreiheit in der Heilerziehungspflege jetzt umsetzen!, 21.09.2019, <https://www.lebenshilfe-nds.de/de/aktuelles/pressemeldungen/2019-09-19-PM-HEP-Kampagne.php>, zuletzt aufgerufen am: 25.05.2020

² Wohlfahrt intern: Unterschriftenaktion soll an Abschaffung von Schulgeld erinnern, 22.11.2019, <https://www.wohlfahrtintern.de/koepfe/paritaeter/newsdetails/article/unterschriftenaktion-soll-an-abschaffung-von-schulgeld-erinnern/>, zuletzt abgerufen am 25.05.2020

Es ist jedoch bereits jetzt herauszustellen, dass die schulische Ausbildung, auch in der Heilerziehungspflege, eine gesellschaftspolitische Errungenschaft ist, die in Niedersachsen bereits durch den Staat kostenfrei angeboten wird. Dieser Aufgabe kommen die öffentlichen berufsbildenden Schulen bereits seit vielen Jahren nach. Darüber hinaus werden auch die Schulen in freier Trägerschaft zur Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlich abgesicherten Rolle als Ergänzungs- oder Ersatzschulen durch den Staat finanziell unterstützt.

1. Wie viele Schulen mit der Ausbildung in der Fachrichtung Heilerziehungspflege gibt es Stand 2020 in Niedersachsen insgesamt, und wie viele davon sind in staatlicher, wie viele in freier Trägerschaft (bitte namentliche Auflistung)?

Der Bildungsgang Heilerziehungspflege ist ein landesrechtlich geregelter vollschulischer Bildungsgang. Derzeit können Schülerinnen und Schüler an 42 Schulen die Fachschule Heilerziehungspflege in Niedersachsen in Vollzeit besuchen. Unter diesen Schulen befinden sich 23 öffentliche berufsbildende Schulen und 19 Schulen in privater Trägerschaft.

Eine Auflistung der Schulen, die die Fachschule Heilerziehungspflege in Niedersachsen anbieten, können der anliegenden Tabelle (**Anlage 1**) entnommen werden.

2. Wie viele der Schulen erheben ein Schulgeld für die Ausbildung in der Heilerziehungspflege (bitte namentliche Auflistung der einzelnen Schulen die das Schulgeld erheben mit Angabe der Trägerschaft)?

3. Wie hoch fällt das Schulgeld an diesen Schulen aus und wie sind die jeweiligen Zahlungsmodalitäten (bitte namentliche Auflistung der einzelnen Schulen die das Schulgeld erheben mit Angabe der Trägerschaft und der Schulform, siehe Frage vier)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Besuch der Fachschule Heilerziehungspflege an öffentlichen Berufsbildenden Schulen ist kostenfrei. Schulen in freier Trägerschaft können gemäß § 54 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ein Schulgeld in angemessener Höhe erheben. In Niedersachsen schwankt das Schulgeld in der Fachschule Heilerziehungspflege an Schulen in privater Trägerschaft zwischen 55 und 150 Euro im Monat.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Schulgeldfreiheit oder eine Ausbildungsvergütung gibt es in der Heilerziehungspflege in Niedersachsen nicht. Jedoch gibt es Einrichtungsträger, die die Schulgeldkosten übernehmen und/oder den Schülerinnen und Schülern eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für ihre praktischen Einsätze in den Einrichtungen der Behindertenhilfe zahlen. Außerdem kann vereinzelt die Adaption eines dualen Ausbildungssystems beobachtet werden, indem einzelne private Träger wie z. B. die Klinikum Warendorff GmbH dazu übergegangen sind, den Schülerinnen und Schülern mehrjährige Praktikumsverträge und damit verbundene Ausbildungsvergütungen zu offerieren. Diese Modelle stellen in Niedersachsen derzeit jedoch Einzelfälle dar.

Angaben zu den abgefragten Informationen bezüglich der Erhebung von Schulgeld, der Höhe des Schulgeldes und der Trägerschaft können der anliegenden Tabelle (Anlage 1) entnommen werden.

4. Wie sieht das Ausbildungssystem im Bereich Heilerziehungspflege hinsichtlich Schulform (dual/vollschulisch, Voll-/Teilzeit) und Finanzierungsmodellen in Niedersachsen konkret aus?

Der Bildungsgang Heilerziehungspflege wird in Niedersachsen als vollschulische dreijährige Fachschule Heilerziehungspflege gemäß der Anlage 8 zu § 33 der Verordnung über die berufsbildenden Schulen (BbS-VO) angeboten. Die Ausbildung umfasst 60 Gesamtwochenstunden schulischen Unterricht und mindestens 1 500 Zeitstunden fachpraktischen Unterricht in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Derzeit sind nur vollzeitschulische Angebote für den Bildungsgang Heilerziehungspflege in Niedersachsen bekannt.

5. Welche Unterschiede bei den Kosten sowie bei den Zahlungsmodalitäten ergeben sich je nach Art der in Frage vier erläuterten Schulformen und auf welche konkreten gesetzlichen Regelungen stützt sich die Finanzierung (bitte direkte Bezugnahme auf die entsprechenden Gesetzestexte, mit Angaben der jeweiligen Paragraphen etc.)?

Die Ausbildung in der Heilerziehungspflege im Hinblick auf die Schulform und die Finanzierung ist durch das NSchG, die BbS-VO, die Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) und die Rahmenrichtlinien in der Fachschule Heilerziehungspflege einheitlich für ganz Niedersachsen geregelt.

Für die Kosten und Finanzierung der Fachschule Heilerziehungspflege sind sowohl für die öffentlichen als auch für die privaten Schulen die Regelungen des NSchG insbesondere des § 54 Abs. 2 sowie §§ 148 ff. NSchG bindend.

6. Auf welche konkreten, schulgesetzlichen Regelungen stützt sich die Ausbildung der Heilerziehungspflege in Niedersachsen (bitte direkte Bezugnahme auf die entsprechenden Gesetzestexte mit Angaben der jeweiligen Paragraphen etc.)?

Die Fachschule Heilerziehungspflege basiert auf den gesetzlichen Regelungen des NSchG, den Regelungen der BbS-VO sowie des Runderlasses des Kultusministeriums vom 10.06.2009 „Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (EB-BbS - Nds. MBl. Nr.24/2009 S. 538).

Der Bildungsgang Heilerziehungspflege wird gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 26 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO als dreijährigen Fachschule geführt. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule Heilerziehungspflege wird gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 der Anlage 8 zu § 33 BbS-VO die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ erworben.

Das Prüfungs- und Zeugniswesen an der Fachschule Heilerziehungspflege richtet sich ebenfalls nach den Regelungen der BbS-VO in der bei der Aufnahme der Ausbildung gültigen Fassung.

Die EB-BbS treffen gemäß ihrer Nummer 10.11 Regelungen für die Stundentafel der Fachschule Heilerziehungspflege sowie zur einheitlichen Festschreibung der festgelegten Anzahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Jahrgängen.

Die Regelungen des Landes erfüllen die „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 22.03.2019).

7. Wie viele Schüler befinden sich zurzeit insgesamt in Niedersachsen in der Heilerziehungspflegeausbildung (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Ausbildungsjahren/Jahrgängen)?

Die Zahlen der Schulstatistik und damit auch die aktuellen Schülerinnen- und Schülerzahlen werden jährlich zum 15.11. erhoben. Insgesamt misst die Fachschule Heilerziehungspflege zum Stichtag der Erhebung am 15.11.2019 2 356 Schülerinnen und Schüler an niedersächsischen Schulen.

Davon befinden sich 808 Schülerinnen und Schüler in der Klasse 1, 780 in der Klasse 2 und 768 in der Klasse 3 der Fachschule Heilerziehungspflege.

8. Mit wie vielen Absolventen ist in diesem Jahr zu rechnen?

Derzeit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse die Fachschule Heilerziehungspflege erfolgreich absolvieren werden. Insoweit wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie sieht die Beschäftigungssituation in der Heilerziehungspflege in Niedersachsen aktuell aus hinsichtlich unbesetzter Stellen insgesamt sowie aufgeschlüsselt in die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte?

In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgt die Auswertung nach der Klassifikation der Berufe 2010 in der Berufsuntergruppe 8313 Heilerziehungspflege und Sonderpädagogik. Eine weitere Differenzierung ist nicht möglich.

In dieser Berufsuntergruppe waren für Niedersachsen im Monat April 2020 insgesamt 816 Arbeitslose gemeldet. Danach sind gegenüber dem Vorjahresmonat 207 Personen zusätzlich arbeitslos gemeldet (+34 %).

Für den gleichen Zeitraum waren der Bundesagentur für Arbeit 475 sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen gemeldet, eine Stelle weniger als im Vorjahresmonat.

Die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort nach der Klassifikation der Berufe 2010 in der Berufsuntergruppe 8313 sind zum Stichtag 30.09.2019 erhoben. Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit handelt es sich dabei um endgültige Daten, die immer mit einer Wartezeit von sechs Monaten vorliegen. Aus diesem Grund liegen aktuellere Daten derzeit nicht vor.

In der o. g. Berufsuntergruppe waren für Niedersachsen zum 30.09.2019 insgesamt 24 729 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gemeldet. Dies entspricht einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahresstichtag um 1 585 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (+6,8 %).

Die nach den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselten Zahlen sind aus den beigegeführten Tabellen (**Anlagen 2 und 3**) der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsstatistik zu entnehmen.

10. Welchem beruflichen Handlungsfeld ist die Heilerziehungspflege konkret zuzuordnen und welche gesetzlichen Regelungen und Rahmenbedingungen ergeben sich daraus (bitte direkte Bezugnahme auf die entsprechenden Gesetzestexte mit Angaben der jeweiligen Paragraphen etc.)?

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) muss der Betreiber eines Heims sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten und deren persönliche und fachliche Eignung für die zu leistende Tätigkeit ausreichen. Heime sind nach § 2 Abs. 2 NuWG Einrichtungen für Volljährige, die in ihrem Bestand unabhängig von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner dem Zweck dienen, gegen Entgelt ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen und für sie Pflege- oder Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGPersVO) müssen in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG in den Bereichen Pflege, Therapie, soziale Betreuung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, heilpädagogische Förderung und Therapie von Menschen mit Behinderungen insgesamt mindestens 50 % des vorhandenen Personals Fachkräfte sein (Fachkraftquote). § 5 Abs. 1 Nr. 1 d, Nr. 3 e und Nr. 4 c NuWGPersVO bestimmen, dass in den Bereichen der Pflege, der sozialen Betreuung und im Bereich sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung, heilpädagogische Förderung und Therapie von Menschen mit Behinderungen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger Fachkräfte sind. Sie sind daher ebenso wie die weiteren in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NuWGPersVO genannten Berufsgruppen auf die Fachkraftquote anzurechnen.

Mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe wurden die bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen in einem neuen Pflegeberufegesetz (PflBG) zusammengeführt. Das PflBG ist stufenweise in Kraft getreten. Seit dem 01.01.2020 dürfen gemäß § 4 Abs. 1 PflBG pflegerische Aufgaben nach § 4 Abs. 2 PflBG (sogenannte Vorbehaltsaufgaben) nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 PflBG (Pflegefachfrau oder Pflegefachmann) oder durch Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger

oder durch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (vgl. § 64 PflBG) durchgeführt werden.

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sind keine Pflegefachkräfte im Sinne des v. g. Gesetzes. Ihnen dürfen die sogenannten Vorbehaltsaufgaben daher seit Anfang dieses Jahres weder übertragen werden noch darf die Durchführung dieser Aufgaben durch sie geduldet werden.

Der Einsatz von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern in Heimen ist allerdings nicht vollumfänglich ausgeschlossen, da sie andere pflegerische Maßnahmen als die in § 4 Abs. 2 PflBG genannten Aufgaben nach wie vor ausführen dürfen. Auch die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in Heimen und unterstützenden Wohnformen durch Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger ist durch die Regelung des § 4 PflBG nicht ausgeschlossen. Hierfür muss jedoch im Rahmen der Arbeitsorganisation seit dem 01.01.2020 sichergestellt sein, dass die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie die Analyse, Evaluation, Sicherung und die Entwicklung der Qualität der Pflege ausschließlich Pflegefachkräften im Sinne des PflBG übertragen werden. Andere Aufgaben, die in einer Leitungsposition wie z. B. der Wohnbereichsleitung anfallen, dürfen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger wie bisher durchführen.

Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger behalten damit weiterhin ihren Status als Fachkraft in der Pflege gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 d NuWGPersVO. Ausgenommen hiervon ist die Position der Pflegedienstleitung einer stationären Pflegeeinrichtung nach § 71 Abs. 2 des Elften Sozialgesetzbuchs (SGB XI). Aus § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI ergibt sich, dass die Pflege in einer solchen Einrichtung unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erfolgen muss. Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft in diesem Sinne ist nach § 71 Abs. 3 SGB XI u. a. der Abschluss einer Ausbildung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin oder Altenpfleger erforderlich.

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger können darüber hinaus nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB XI als ausgebildete Pflegefachkraft gelten bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen. Bei Betreuungsdiensten kann nach § 71 Abs. 3 Satz 3 SGB XI anstelle der verantwortlichen Pflegefachkraft eine entsprechend qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige Fachkraft mit praktischer Berufserfahrung im erlernten Beruf von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre eingesetzt werden.

Gemäß Nummer. 7.3 der Niedersächsischen Hinweise des Landesjugendamts für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach §§ 45 ff. des achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), in denen Kinder und Jugendliche im Rahmen des SGB VIII oder des SGB IX ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, sind für die pädagogische Arbeit nur pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sind pädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Ziffer.

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sind auch in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig. So sehen in der Eingliederungshilfe die Regelleistungsbeschreibungen nach dem Landesrahmenvertrag für zahlreiche Leistungstypen (z. B. für Sonderkindergärten, Heilpädagogische Kindergärten, Sprachheilkindergärten, Wohneinrichtungen, Werkstätten und Tagesförderstätten) bei den Regelungen zur personellen Ausstattung und zur Qualifikation des Personals als Fachkräfte u. a. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger vor. Sich hieraus ergebende gesetzliche Regelungen sind nicht bekannt.

Liste der Schulen mit dem Bildungsgang Heilerziehungspflege in Niedersachsen

Stichtag: 15.11.2019

Trägerschaft	Schulname (lang)	Erhebung von Schulgeld (ja/nein)	Zahlungsintervall	Höhe des Schulgeldes in Euro	Vergütung des Trägers für die Praxisphasen (ja/nein)	Name der Trägergesellschaft
öffentliche BbS	Helene-Engelbrecht Schule – Berufsbildende Schulen IV Braunschweig	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen Einbeck	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen Ritterplan – Berufsbildende Schulen III des Landkreises Göttingen	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen Bad Harzburg	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen II Osterode am Harz	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildungszentrum Dr. Jürgen Ulderup – Berufsbildende Schulen Diepholz	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Alice-Salomon-Schule Hannover - Berufsbildende Schulen für Gesundheit und Soziales	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen des Landkreises Hameln-Pyrmont – Elisabeth-Selbert-Schule	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Herman-Nohl-Schule – Berufsbildende Schulen Hildesheim	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen des Landkreises Nienburg/Weser	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen Walsrode	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen Stade III	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Georganstalt – Berufsbildende Schulen II des Landkreises Uelzen	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen I Emden	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen Friesoythe	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen I Leer	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Conerus Schule – Berufsbildende Schulen Norden	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen Gesundheit und Soziales – Landkreis Grafschaft Bentheim	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen III Oldenburg	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen Osnabrück-Haste des Landkreises Osnabrück	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen Varel	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen III des Landkreises Vechta – Justus-von-Liebig-Schule	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
öffentliche BbS	Berufsbildende Schulen für den Landkreis Wittmund	nein	entfällt	entfällt	nein	entfällt
Schulen in freier Trägerschaft	Fachschule Heilerziehungspflege - Evangelische Stiftung Neuerkerode	ja	monatlich	95 €	Aufwandsentschädigung	Evangelische Stiftung Neuerkerode
Schulen in freier Trägerschaft	Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. Berufsbildende Schulen	ja	monatlich	75 €	nein	Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.
Schulen in freier Trägerschaft	Fachschule Heilerziehungspflege - Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.	ja	monatlich	90 €	nein	Akademie für Rehaberufe, Standort Hannover
Schulen in freier Trägerschaft	APS - Akademie für Pflege und Soziales GmbH - FS Heilerziehungspflege	nein (Übernahme Träger)	monatlich	entfällt	ja	Klinikum Warendorf
Schulen in freier Trägerschaft	Fachschule -Heilerziehungspflege- - Lebenshilfe Landesverband Nds. e.V. Akademie für Rehaberufe	ja	monatlich	90 €	nein	Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.
Schulen in freier Trägerschaft	DIAKOVERE Fachschulzentrum - DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH	ja	monatlich	150 €	zur Zeit noch nicht	DIAKOVERE Fachschulzentrum
Schulen in freier Trägerschaft	Diakonie-Kolleg Hannover - Stephansstift Bildung und Ausbildung gGmbH	ja	monatlich	75 €	nein	Stephansstift Bildung und Ausbildung gGmbH
Schulen in freier Trägerschaft	FS Heilerziehungspflege und Heilpädagogik - Paritätische Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland	ja	monatlich	80 €	Abhängig Jahrgang/Einrichtung	PLSW und andere Einrichtungen der Behindertenhilfe
Schulen in freier Trägerschaft	Berufsbildende Schulen der Rotenburger Werke	ja	monatlich	100 €	ja	Rotenburger Werke
Schulen in freier Trägerschaft	Institut für Weiterbildung in der Krankenpf. / Altenpf. FS HEP	ja	monatlich	144 €	nein	IWK gGmbH
Schulen in freier Trägerschaft	Evangelisches Ausbildungszentrum - Evangelische Dienste Lilienthal gemeinnützige GmbH	ja	monatlich	145 €	ja	Evangelische Dienste Lilienthal
Schulen in freier Trägerschaft	Ausbildungsstätten der Lobetalarbeit e.V.	ja	monatlich	100 €	ja	Lobetalarbeit e.V.
Schulen in freier Trägerschaft	Fachschule Heilerziehungspflege Wildeshausen	ja	monatlich	90 €	nein	Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.
Schulen in freier Trägerschaft	Fachschule Heilerziehungspflege - IWK gem. GmbH	ja	monatlich	144 €	nein	IWK gGmbH
Schulen in freier Trägerschaft	Fachschule für Heilerziehungspflege - St. Lukas-Heim	nein (bei Wohnsitz in NI)	entfällt	entfällt (bei Wohnsitz in NI)	ja	St. Lukas-Heim, Papenburg
Schulen in freier Trägerschaft	Fachschule für Heilerziehungspflege Quakenbrück	ja	monatlich	80 €	nein	ISB gGmbH
Schulen in freier Trägerschaft	Berufsbildende Schulen Thuine	ja (10 Monate pro Schuljahr)	monatlich	55 €	nein	Kongregation der Franziskanerinnen Thuine e.V.
Schulen in freier Trägerschaft	Marienhaussschule Meppen - in Trägerschaft d. Schulstiftung im Bistum Osnabrück	ja	monatlich	pro Ausbildj. 630 €	nein	Schulstiftung im Bistum Osnabrück
Schulen in freier Trägerschaft	Diakonie Pflegeschulen Osnabrück - DIOS-Diakonie Osnabrück Stadt und Land gemeinnützige GmbH	ja	monatlich	120 €	nein	DIOS gGmbH

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010)

Ausgewählte Regionen (Gebietsstand Mai 2020)

Stichtag: 30.09.2019, Datenstand: Mai 2020

Region	Insgesamt			darunter: 8313 Berufe Heilerziehungspflege, Sonderpäd. (KldB 2010)		
	SvB	Veränderung ggü. dem Vorjahresstichtag		SvB	Veränderung ggü. dem Vorjahresstichtag	
		absolut	in %		absolut	in %
	1	2	3	4	5	6
03 Niedersachsen	3.071.798	53.867	1,8	24.729	1.585	6,8
03101 Braunschweig, Stadt	134.319	1.939	1,5	339	5	1,5
03102 Salzgitter, Stadt	49.198	477	1,0	301	23	8,3
03103 Wolfsburg, Stadt	122.715	1.115	0,9	237	32	15,6
03151 Gifhorn	43.914	789	1,8	330	-2	-0,6
03153 Goslar	46.437	40	0,1	418	25	6,4
03154 Helmstedt	23.753	511	2,2	293	51	21,1
03155 Northeim	46.527	409	0,9	372	34	10,1
03157 Peine	33.666	886	2,7	301	6	2,0
03158 Wolfenbüttel	25.630	251	1,0	867	45	5,5
03159 Göttingen	132.655	1.172	0,9	581	105	22,1
03241 Region Hannover	527.785	9.282	1,8	2.256	180	8,7
03251 Diepholz	73.296	1.324	1,8	247	4	1,6
03252 Hameln-Pyrmont	52.935	159	0,3	726	10	1,4
03254 Hildesheim	94.739	708	0,8	1.927	95	5,2
03255 Holzminden	23.339	337	1,5	202	38	23,2
03256 Nienburg (Weser)	41.468	724	1,8	363	37	11,3
03257 Schaumburg	46.640	487	1,1	641	22	3,6
03351 Celle	58.732	238	0,4	908	8	0,9
03352 Cuxhaven	50.261	1.203	2,5	265	-12	-4,3
03353 Harburg	67.855	1.846	2,8	239	19	8,6
03354 Lüchow-Dannenberg	14.694	115	0,8	261	27	11,5
03355 Lüneburg	60.830	966	1,6	534	54	11,3
03356 Osterholz	27.731	510	1,9	613	35	6,1
03357 Rotenburg (Wümme)	59.039	2.060	3,6	1.289	30	2,4
03358 Heidekreis	48.924	451	0,9	569	34	6,4
03359 Stade	65.555	1.256	2,0	319	10	3,2
03360 Uelzen	30.981	607	2,0	270	30	12,5
03361 Verden	49.077	754	1,6	633	11	1,8
03401 Delmenhorst, Stadt	21.002	95	0,5	178	29	19,5
03402 Emden, Stadt	33.745	-865	-2,5	390	34	9,6
03403 Oldenburg (Oldenburg), Stadt	87.062	2.217	2,6	897	3	0,3
03404 Osnabrück, Stadt	98.647	2.825	2,9	890	88	11,0
03405 Wilhelmshaven, Stadt	31.380	682	2,2	247	11	4,7
03451 Ammerland	45.151	1.109	2,5	119	16	15,5
03452 Aurich	62.239	180	0,3	737	94	14,6
03453 Cloppenburg	69.531	1.786	2,6	388	72	22,8
03454 Emsland	144.040	4.192	3,0	1.592	68	4,5
03455 Friesland	30.119	174	0,6	193	15	8,4
03456 Grafschaft Bentheim	51.950	1.256	2,5	194	6	3,2
03457 Leer	49.920	1.723	3,6	190	29	18,0
03458 Oldenburg	38.177	1.771	4,9	621	104	20,1
03459 Osnabrück	133.827	3.385	2,6	903	25	2,8
03460 Vechta	74.341	1.666	2,3	724	22	3,1
03461 Wesermarsch	31.110	632	2,1	103	12	13,2
03462 Wittmund	16.862	423	2,6	62	1	1,6

Bestand Arbeitslose und gemeldete sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen in der Berufsuntergruppe "8313 Heilerziehungspflege und Sonderpädagogik" (Zielberuf, Klassifikation der Berufe 2010)

Niedersachsen und zugehörige Kreise (Gebietsstand Mai 2020)

April 2020

Region	Arbeitslose							Gemeldete sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen					
	Insgesamt			Ohne Angabe zum Zielberuf ¹⁾	darunter			Insgesamt			darunter		
	April 2020	Veränderung zum Vorjahresmonat			April 2020	Veränderung zum Vorjahresmonat		April 2020	Veränderung zum Vorjahresmonat		April 2020	Veränderung zum Vorjahresmonat	
		absolut	in %			absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
03 Niedersachsen	246.761	31.736	14,8	13.338	816	207	34,0	60.398	-14.755	-19,6	475	-1	-0,2
03101 Braunschweig, Stadt	7.420	560	8,2	125	10	6	150,0	2.567	18	0,7	10	4	66,7
03102 Salzgitter, Stadt	5.360	557	11,6	155	13	4	44,4	454	-193	-29,8	*	*	*
03103 Wolfsburg, Stadt	3.396	256	8,2	148	15	5	50,0	1.106	-327	-22,8	20	8	66,7
03151 Gifhorn	4.132	444	12,0	182	27	10	58,8	849	-240	-22,0	5	-2	-28,6
03153 Goslar	4.797	771	19,2	175	21	9	75,0	636	-302	-32,2	12	7	140,0
03154 Helmstedt	3.008	131	4,6	151	9	3	50,0	570	-29	-4,8	3	-5	-62,5
03155 Northeim	4.054	500	14,1	199	16	3	23,1	1.157	-173	-13,0	3	*	*
03157 Peine	3.711	468	14,4	84	9	-1	-10,0	501	-266	-34,7	6	3	100,0
03158 Wolfenbüttel	3.092	216	7,5	162	12	1	9,1	543	-21	-3,7	18	7	63,6
03159 Göttingen	10.449	1.188	12,8	409	29	8	38,1	2.449	-682	-21,8	10	-2	-16,7
03241 Region Hannover	45.457	5.905	14,9	878	101	29	40,3	8.934	-1.359	-13,2	77	-16	-17,2
03251 Diepholz	5.449	823	17,8	566	17	2	13,3	1.349	-334	-19,8	3	-1	-25,0
03252 Hameln-Pyrmont	5.169	496	10,6	97	22	7	46,7	1.253	-63	-4,8	18	1	5,9
03254 Hildesheim	9.579	1.247	15,0	649	36	5	16,1	1.562	-334	-17,6	14	-2	-12,5
03255 Holzminden	2.300	49	2,2	74	15	1	7,1	388	-119	-23,5	7	*	*
03256 Nienburg (Weser)	3.593	462	14,8	259	24	12	100,0	947	-1	-0,1	5	-3	-37,5
03257 Schaumburg	4.645	277	6,3	144	15	5	50,0	950	-244	-20,4	20	-	-
03351 Celle	5.886	785	15,4	197	27	4	17,4	1.532	-284	-15,6	10	6	150,0
03352 Cuxhaven	5.954	643	12,1	232	31	12	63,2	933	-275	-22,8	*	*	X
03353 Harburg	5.910	759	14,7	237	4	-2	-33,3	1.774	-642	-26,6	-	-7	-100,0
03354 Lüchow-Dannenberg	1.782	225	14,5	81	17	6	54,5	235	-48	-17,0	5	*	*
03355 Lüneburg	5.834	796	15,8	85	18	3	20,0	1.435	-235	-14,1	3	-	-
03356 Osterholz	2.352	341	17,0	185	7	2	40,0	498	-194	-28,0	8	3	60,0
03357 Rotenburg (Wümme)	3.592	299	9,1	756	11	-4	-26,7	1.322	-395	-23,0	18	9	100,0
03358 Heidekreis	4.641	757	19,5	937	20	10	100,0	1.293	-175	-11,9	10	*	*
03359 Stade	6.316	675	12,0	305	9	-	-	1.333	-707	-34,7	3	-9	-75,0
03360 Uelzen	2.605	242	10,2	68	15	3	25,0	740	-333	-31,0	13	9	225,0
03361 Verden	3.002	-41	-1,3	129	11	-2	-15,4	1.218	-16	-1,3	14	-2	-12,5
03401 Delmenhorst, Stadt	4.031	350	9,5	142	14	10	250,0	538	-66	-10,9	15	4	36,4
03402 Emden, Stadt	2.493	322	14,8	46	8	-	-	514	-396	-43,5	*	*	*
03403 Oldenburg (Oldenburg), Stadt	6.676	1.131	20,4	430	53	22	71,0	1.673	-286	-14,6	28	18	180,0
03404 Osnabrück, Stadt	7.199	1.122	18,5	498	14	4	40,0	2.186	-493	-18,4	9	-7	-43,8
03405 Wilhelmshaven, Stadt	4.471	516	13,0	150	5	1	25,0	863	-195	-18,4	3	-4	-57,1
03451 Ammerland	2.722	506	22,8	182	3	1	50,0	911	-71	-7,2	*	*	*
03452 Aurich	7.290	893	14,0	205	24	1	4,3	1.050	-710	-40,3	3	-3	-50,0
03453 Cloppenburg	4.402	839	23,5	82	9	-2	-18,2	1.972	-281	-12,5	15	3	25,0
03454 Emsland	5.401	1.359	33,6	954	26	5	23,8	3.171	-1.707	-35,0	10	-1	-9,1
03455 Friesland	2.402	220	10,1	91	6	3	100,0	613	-209	-25,4	16	-	-
03456 Grafschaft Bentheim	2.222	391	21,4	538	7	-2	-22,2	1.176	-506	-30,1	*	*	*
03457 Leer	5.267	817	18,4	454	23	9	64,3	731	-502	-40,7	-	-16	-100,0
03458 Oldenburg	2.473	167	7,2	120	14	-5	-26,3	1.083	-232	-17,6	11	-8	-42,1
03459 Osnabrück	7.297	1.455	24,9	1.404	23	6	35,3	2.970	-321	-9,8	12	-3	-20,0
03460 Vechta	3.739	868	30,2	89	10	6	150,0	1.451	-466	-24,3	9	-1	-10,0
03461 Wesermarsch	3.248	473	17,0	173	9	-	-	673	-233	-25,7	10	3	42,9
03462 Wittmund	1.943	476	32,4	111	7	7	-	295	-108	-26,8	10	-3	-23,1

Erstellungsdatum: 27.05.2020, Statistik-Service Nordost, Auftragsnummer 302517

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

1) Der Anteil der Fälle ohne Angabe ist bei der Interpretation zu berücksichtigen. Je höher dieser Anteil ist, desto stärker können die übrigen Merkmalsausprägungen unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung muss nicht gleichmäßig auf die Berufskategorien verteilt sein.

x) Nachweis nicht sinnvoll.